

## **I. Nachtrag vom 22.03.2022 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 10.12.2003**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 22.03.2022 folgenden I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 10.12.2003 beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 5 Abs. 5 erhält folgende Neufassung:**

Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die zulässige Zahl der Geschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind bei den in Abs. 7 genannten Grundstücken nur Baumassenzahlen oder zulässige Gebäudehöhen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die zulässige Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist im Einzelfall eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden. Untergeschosse, z. B. Tiefgaragen, die keine Vollgeschosse im Sinne der Bauordnung NRW sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.

#### **§ 5 Abs. 6 erhält folgende Neufassung:**

Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans, für Grundstücke im Sinne des Absatzes 7, für die ein Bebauungsplan die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt oder für Grundstücke, die nicht unter Absatz 7 fallen und für die

der Bebauungsplan die Anzahl der Vollgeschosse nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse. Ist die Zahl der Geschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss angerechnet. Bei Sakralbauten (z. B. Kirchen) werden maximal 2 Vollgeschosse zugrunde gelegt.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

## **Artikel 2**

Dieser Nachtrag tritt am 01.04.2022 in Kraft.